



Frau  
Bärbel Bas MdB  
Platz der Republik 1  
  
11011 Berlin

**Peter Hintze MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Koordinator der Bundesregierung für die  
Luft- und Raumfahrt

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6950

FAX +49 30 18615 5242

E-MAIL peter.hintze@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 22. November 2012

**Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat November 2012**  
**Frage Nr. 186**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

**Frage:**

**Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag der Monopolkommission, Einschränkungen des Kartellrechts im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung durch Sonderregelungen und Spezialgesetze zeitlich zu befristen (dokumentiert in: XIX. Hauptgutachten der Monopolkommission 2010/2011, Bundestagsdrucksache 17/10365, Ziffer 79), und wie schätzt sie die europarechtlichen Folgen einer solchen Befristung ein, vor allem im Hinblick darauf, dass sie durch den Europäischen Gerichtshof als Beleg für eine beabsichtigte Privatisierung der gesetzlichen Krankenversicherung gewertet werden könnte?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung wird nach Auswertung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen zum XIX. Hauptgutachten der Monopolkommission gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften gemäß § 44 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Stellung nehmen.

Die Ziffer 79 des Hauptgutachtens ist in Verbindung mit dem Kapitel VI Abschnitt 1.2 „Kartellrechtsanwendung in spezialgesetzlich überformten Wirtschaftsbereichen“ (Randnummern 405 bis 411) zu sehen. Die Monopolkommission unterstützt darin nachdrücklich die von der Bundesregierung mit der 8. Novelle des GWB vorgeschlagene – unbe-

fristete – entsprechende Geltung des GWB für das Verhältnis der Krankenkassen untereinander und zu den Versicherten (s. Randnummer 410) durch eine Änderung des Fünften Sozialgesetzbuchs.

Die Empfehlung der Monopolkommission, ggf. Befristungen von expliziten Einschränkungen des Kartellrechts in Sonderregelungen oder Spezialgesetzen vorzunehmen, ist allgemeinerer Art (s. Randnummer 411) und nach dem Verständnis der Bundesregierung nicht auf die Regelung für die gesetzlichen Krankenkassen im Sozialgesetzbuch V bezogen.

Mit freundlichen Grüßen

